

I Kojnplex. zusammengefaßt ein Gesamtbild ermöglichen. Im Strafvollzug können solche Teilaufgaben z. B. darin bestehn, speziell das Verhalten Strafgefangener zu Mitinhaftierten, zur Ordnung am Arbeitsplatz, zu Ordnung und Sauberkeit in der Bekleidung, zur Disziplin, ihre Reaktionen auf Anweisungen Strafvollzugs- oder Betriebsangehöriger, das Verhalten bei der Lösung übertragener Aufgaben u. a. zu beobachten.

Da die Persönlichkeit aller Strafgefangenen zu erforschen ist, muß ihre Beobachtung auch planmäßig und ggf. schwerpunktmäßig erfolgen. Diese Forderung trifft nicht nur auf die Phase der Aufnahme zu. Es ist deshalb generell zweckmäßig, wenn die Erzieher neben der allgemeinen Beobachtungsnotwendigkeit einzelne Strafgefangene besonders beobachten. Da jede Beurteilung die Persönlichkeit möglichst umfassend widerspiegeln soll, ist es notwendig, systematisch vorzugehen. Die Beobachtung darf kein einmaliger Vorgang bleiben; ein Einzelergebnis ist immer als relativ zu betrachten. 3

Jeder Mensch ist bestrebt, sein Verhalten den entsprechenden Situationen anzupassen (willensmäßige Anpassung). Deshalb besteht ein allgemeiner Grundsatz der Beobachtung darin, dem Beobachtungsobjekt nach Möglichkeit nicht zu offenbaren, daß es beobachtet wird\*, da sonst unerwünschte Regulierungen des Verhaltens zu erwarten sind und es somit nicht real eingeschätzt werden kann. In solchen Fällen lassen sich die wesentlichsten Eigentümlichkeiten nicht erfassen.

Unter den Bedingungen des Freiheitsentzuges kommt es insbesondere darauf an, die in der Aufnahmephase begonnene Beobachtung der Strafgefangenen durch allseitige weitere Beobachtungen zu sichern. Sie dürfen dabei keinesfalls nur auf einzelne Bereiche (z. B. Unterkunfts-, Arbeits- oder Freizeitbereich) oder auf bestimmte Tätigkeiten (z. B. Arbeit, Qualifizierung, Besuchsdurchführung usw.) beschränkt bleiben. Nur bei allseitiger Beobachtung ist feststellbar, wie das Verhalten und Handeln in unterschiedlichen Situationen und unter verschiedenen Umständen ist.

Ein wichtiger Gesichtspunkt, der im Rahmen der Beobachtung noch beachtet werden muß, ist die Trennung der Beobachtung von deren Deutung. Beobachtungen und Beurteilungen sind zwei unterschiedliche Vorgänge, die zeitlich *nacheinander* liegen. So ist es beispielsweise möglich, zu beobachten, ob Strafgefangene die ihnen obliegenden Pflichten anforderungsgemäß erledigen. Damit ist aber noch nicht ihr Bewußtseinsstand einzuschätzen, da das bereits zur Deutung gehört. So basiert z. B. die Feststellung, daß Strafgefangene undiszipliniert sind oder sich bewußt den Pflichten unterwerfen, auf bestimmten unterschiedlichen Motiveinschätzungen.